

**Klarstellungen der Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG zur Vereinbarung pauschalierende Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik 2015 (PEPPV 2015)**

**1. Fallzählung**

Technische bzw. statistische Unterschiede bei der Fallzählung nach § 1 Abs. 5 und der Ermittlung der Summe der effektiven Bewertungsrelationen sowie der Berechnungstage im Abschnitt E1 dürfen für den Vereinbarungszeitraum 2015 keine Auswirkung auf die Höhe der Krankenhausbudgets haben.

**2. Fallbeispiele zur PEPPV 2015 (siehe Anlage 1)**

**3. Fristenberechnung bei Wiederaufnahmen und Rückverlegungen**

Die nach § 2 Abs. 1 PEPPV 2015 maßgebliche Frist (21 Kalendertage) für Fallzusammenführungen beginnt mit dem Tag der Entlassung, d. h. der Entlassungstag wird bei der Fristberechnung mit einbezogen. Gleiches gilt für den Tag der Aufnahme bei der Regelung nach § 2 Abs. 2 PEPPV 2015 (120 Kalendertage).

**4. Vorgaben zur Stornierung von Zwischenrechnungen nach § 2 Abs. 3 PEPPV 2015**

Nähere Einzelheiten zum Vorgehen bei Rechnungsstornierung sind in der Vereinbarung zur „Datenübermittlung nach § 301 Abs. 3 SGB V“ unter Punkt 1.2.4 Rechnungssatz festgelegt.

**5. Anzuwendender Basisentgeltwert ab Jahresbeginn oder bei unterjähriger Genehmigung des Krankenhausbudgets**

Bei Jahresüberliegern sind die Berechnungstage des neuen Kalenderjahres für mit Bewertungsrelationen bewertete Entgelte mit dem für das neue Kalenderjahr vereinbarten krankenhausesindividuellen Basisentgeltwert abzurechnen. Bei unterjähriger Genehmigung des Krankenhausbudgets sind die Berechnungstage für mit Bewertungsrelationen bewertete Entgelte ab dem Tag des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2015 mit dem neuen genehmigten krankenhausesindividuellen „Zahlbasisentgeltwert“ abzurechnen.

**6. Vorschriften ohne Wirkung im Jahr der Einführung des Vergütungssystems nach § 17d KHG**

Folgende Abschnitte sind für Krankenhäuser im Jahr der Einführung des Vergütungssystems nach § 17d KHG nicht von Bedeutung, sondern entwickeln ihre Wirkung erst im darauffolgenden Jahr:

§ 1 Abs. 2 Satz 7; § 5 Abs. 2 Satz 4; § 8 Satz 3 und 4; § 10 Abs. 1 Satz 1; § 10 Abs. 2 PEPPV 2015

## **7. Jahresüberlieger 2014 nach 2015**

Jahresüberlieger aus dem Jahr 2014 in das Jahr 2015 sind nach den Vorgaben der PEPPV 2014 abzurechnen. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen zum Entlassungstag.

## **8. Vorgaben zum Umstieg auf das neue Entgeltsystem nach § 1 Abs. 6**

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 ist für Aufnahmen, die nach dem Zeitpunkt des Umstiegs in das Krankenhaus erfolgen, keine Fallzusammenfassung mit Aufnahmen, die vor dem Zeitpunkt des Umstiegs im Krankenhaus liegen, vorzunehmen. Die Berechnungstage des jeweils ersten Aufenthaltes eines Patienten nach dem Umstieg auf das neue Entgeltsystem sind für die Einstufung in das abzurechnende Entgelt maßgeblich; Berechnungstage von vorherigen Aufenthalten werden nicht angerechnet.

## **9. Ergänzende Tagesentgelte nach § 6**

Die mehrfache Abrechnung eines ergänzenden Tagesentgeltes (mehrere ET<sub>D</sub> eines ET nach Anlage 5) für einen Kalendertag ist ausgeschlossen.

Beispiel:

Neben dem ET02.01 darf nicht am gleichen Kalendertag noch das ET02.02 abgerechnet werden.